

Monopolkommission

Die **Monopolkommission** ist ein formal unabhängiges Beratungsgremium für die Bundesregierung auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik und Regulierung.

Monopolkommission

Branche

Bonn, Heilbachstr. 16

Hauptsitz

Lobbybüro

Deutschland

Lobbybüro EU

Webadresse

www.
monopolkommission.de

Inhaltsverzeichnis

1	Lobbystrategien und Einfluss	1
2	Fallstudien und Kritik	1
2.1	2016: Rücktritt des Vorsitzenden der Monopolkommission aus Protest	1
3	Mitglieder der Monopolkommission	2
3.1	Anforderungen und Berufung	2
3.2	Ehemalige Vorsitzende der Monopolkommission	2
4	Kurzdarstellung und Geschichte	3
4.1	Aufgaben	3
5	Weiterführende Informationen	3
6	Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus	3
7	Einelnachweise	3

Lobbystrategien und Einfluss

Fallstudien und Kritik

2016: Rücktritt des Vorsitzenden der Monopolkommission aus Protest

Die Monopolkommission hatte Bundeswirtschaftsminister **Sigmar Gabriel (SPD)** empfohlen, die Sondergenehmigung für den Zusammenschluss der beiden Einzelhändler **Edeka** und **Kaiser's Tengelmann** abzulehnen. Wirtschaftsminister Gabriel erteilte dennoch die Ministererlaubnis. Aus Protest gegen die Entscheidung ist nun der Vorsitzende der Monopolkommission, Daniel Zimmer, zurückgetreten.^[1]

Mitglieder der Monopolkommission

Jürgen Kühling (Vorsitzender)	Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht an der Universität Regensburg
Pamela Knapp	Aufsichtsrätin verschiedener europäischer Konzerne
Damar Kollmann	Aufsichtsrätin verschiedener Konzerne, ehem. Vorstandsvorsitzende der Morgan Stanley Bank AG in Frankfurt
Thomas Nöcker	Geschäftsführender Gesellschafter der TN Consulting & Beteiligungs GmbH
Achim Wambach	Präsident des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim

(Stand: April 2021), Quelle: [\[2\]](#)

Anforderungen und Berufung

Nach § 45 GWB besteht die Monopolkommission aus 5 Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der **Bundesregierung** für die Dauer von 4 Jahren berufen. Sie dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Ferner dürfen sie weder einen Wirtschaftsverband noch eine Arbeitgeberorganisation repräsentieren oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Bislang gehörten der Monopolkommission stets ein rechts- und ein wirtschaftswissenschaftlicher Hochschullehrer an, von denen einer Vorsitzender war. Dies ist jedoch nicht zwingend.

Ehemalige Vorsitzende der Monopolkommission

- xxxx-2016: Daniel Zimmer, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Uni Bonn, Geschäftsführender Direktor
- 2004-2008: Jürgen Basedow, Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 2000-2004: Martin Hellwig, bis zu seiner Wahl zum Vorsitzenden Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#) und Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 1998-2000: [Wernhard Möschel](#), bis Juni 2012 Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#)^[3] und Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 1989-1998: Carl Christian von Weizsäcker, bis zu seiner Wahl zum Vorsitzenden Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#)
- 1986-1989: Ulrich Immenga, Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)
- 1979-1986: Erhard Kantzenbach
- 1974-1978: Ernst-Joachim Mestmäcker, bis 1988 Mitglied des „Kronberger Kreises“ der [Stiftung Marktwirtschaft](#) und Mitglied des [Walter Eucken Institut](#)

Kurzdarstellung und Geschichte

Ihre Stellung und Aufgaben sind in den §§ 44 bis 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), auch Kartellgesetz genannt, geregelt. Weitere Rechtsgrundlagen sind:

- § 121 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz
- § 44 Postgesetz i.V.m. § 81 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a.F.
- § 62 Energiewirtschaftsgesetz
- § 36 Allgemeines Eisenbahngesetz und
- § 42 Abs. 4 Satz 2 GWB.

Die Monopolkommission ist mit der zweiten GWB-Novelle parallel zur Fusionskontrolle eingeführt worden und nahm 1974 ihre Arbeit auf. Sie hat ihren Sitz in Bonn

Aufgaben

Nach § 44 GWB erstellt die Monopolkommission alle 2 Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. Die Bundesregierung kann die Monopolkommission mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen.

Vor der Entscheidung über eine sog. **Ministererlaubnis** ist nach § 42 Abs. 4 GWB eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen. In einer Ministererlaubnis wird auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss erteilt, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Weiterführende Informationen

Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus

[Newsletter](#)

[Bluesky](#)

[Facebook](#)

[Instagram](#)

Einelnachweise

1. ↑ [Edeka-Tengelmann-Fusion: Chef der Monopolkommission tritt zurück](#) Spiegel-Online vom 17.03.2016, abgerufen am 17.03.2016
2. ↑ [Mitglieder](#) Webseite Monopolkommission, abgerufen am 15.04.2021
3. ↑ [ehemalige Mitglieder](#), Website Stiftung Marktwirtschaft, abgerufen am 15.6.2011